AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016 **HANNOVER, 28. JULI 2016** **NR. 29**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Antrag auf Erteilung eines Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Bekanntmachung der Region Hannover vom 14.07.2016 Aktenzeichen: 36.13.1.04/18 WP Uetze Nord-West WEA 19-26 — 330

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover — 330

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt Gehrden — 332

2. Stadt Hemmingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen — 333

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen — 334

3. Gemeinde Isernhagen

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Isernhagen (Grundstücksnummernverordnung = GNVO) — 334

4. Stadt Pattensen

Bebauungsplan Nr. 601c „Erweiterung Grandweg Südteil“ – 1. Änderung -, ST Reden Bebauungsplan der Innenentwicklung — 335

5. Stadt Sehnde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde — 336

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 62. Sitzung der Verbandsversammlung — 339

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Antrag auf Erteilung eines Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bekanntmachung der Region Hannover vom 14.07.2016 Aktenzeichen: 36.13.1.04/18 WP Uetze Nord-West WEA 19-26

Feststellung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. WINDKRAFT regional GmbH, Theaterstr. 1, 30159 Hannover hat mit Datum vom 15.06.2016 einen Genehmigungsantrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze, Flur 35, Flurstücke 4/3 und 5; Flur 41, Flurstücke 35, 36/2 und 54; Flur 43, Flurstücke 11/2, 25 und 43 gestellt. Es ist geplant acht Anlagen des Typ Siemens SWT-3.0-113, mit einer Nennleistung von je 3,0 MW und einer Nabenhöhe von 127,5 m (Rotordurchmesser 113 m) bei einer Gesamthöhe von 184 m zu errichten.
Das Vorhaben fällt unter die Bestimmungen der Anlage 1; 1.6.1 Sp. 1 (20 oder mehr Windkraftanlagen) des UVPG. Die Mengenschwelle von 20 Anlagen wird mit dieser Planung am Standort erstmalig überschritten.
In der Folge handelt es sich um ein Verfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 4. BImSchV).
Gem. § 3a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 12.12.2012, (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In S. 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
      bb) S. 2 wird wie folgt geändert:
         (1) als Ziff. 1 wird angefügt:
         Einsätze nach Abs. 1 S. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
         (2) Aus Ziff. 1 wird Ziff. 2. Sie erhält folgende Fassung:
         Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
         (3) Aus Ziff. 2 wird Ziff. 3.
         (4) An die neue Ziff. 3 wird als Ziff. 4 angefügt:
         Die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG).
         (5) Ziff. 3 und 4 werden gestrichen.
   b) An Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:
   Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover bei willentlicher Inanspruchnahme bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.
   b) An Abs. 3 wird als 12. Spiegelstrich angefügt:
   Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Als Ziff. 1 wird neu eingefügt:
      In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr.1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 derjenige, der den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
      bb) Aus Ziff. 1 wird Ziff 2.
      cc) In Ziff. 1 1. HS wird aus „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ „§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2“.
      dd) Aus Ziff. 2 wird Ziff. 3. In der neuen Ziff. 3 wird aus: „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ „§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3“.
      ee) Ziff. 3 und Ziff. 4 werden gestrichen.
      ff) Als neue Ziff. 4 wird angefügt:
      In Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 S.3 NBrandSchG).
      gg) Als neue Ziff. 5 wird angefügt:
      In Fällen des § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Betreiber der Anlage (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).
      hh) Als neue Ziff. 6 wird angefügt:
      Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher grundloser Alarmierung derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung zumindest willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann auch derjenige in Anspruch genommen werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Die §§ 677-683 BGB gelten entsprechend.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, - falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Damit entsteht die Gebührenschuld.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Abs.1 werden die Worte „innerhalb eines Monates“ durch „einen Monat“ ersetzt.
b) Abs. 2 erhält die Fassung:
Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04.Juli 2011 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) vollstreckt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 wird die Absatzbezifferung gestrichen.
b) Abs. 2 entfällt.

Hannover, 07.07.2016

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Stefan Schostok

Anlage - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

	1. Personaleinsatz	**Gebühr Stunde**	**Gebühr Tag**
1.1	je Beamter Lbg. 1, 2. EA, je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Beschäftigungsverhältnis	52 €	775 €
1.2	je Beamter Lbg. 2, 1. EA	73 €	1.099 €
1.3	je Beamter Lbg. 2, 2. EA	96 €	1.444 €

	7. Aus- und Fortbildung (AuF)	**Preis / TN**
7.1	**AuF - Feuerwehrschule**	
7.1.1	Grundausbildungslehrgang nach APVO-Feu Nds.	13.681,82 €
7.1.2	Lehrgang ABC-Einsatz gem. FwDV 2	1.248,96 €
7.1.3	Lehrgang Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 2	336,92 €
7.1.4	Lehrgang Atemschutznotfalltraining	410,88 €
7.1.5	Lehrgang Drehleitermaschnist (einwöchig, Drehleiter wird mitgebracht)	741,28 €
7.1.6	Lehrgang Drehleitermaschinist (einwöchig)	1.149,52 €
7.1.7	Lehrgang Drehleitermaschinist (zweiwöchig)	2.299,05 €
7.1.8	Lehrgang Maschinisten gem. FwDV 2	631,38 €
7.1.9	Lehrgang Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen	329,83 €
7.1.10	Lehrgang Sprechfunker gem. FwDV 2	290,09 €
7.1.11	Truppmannausbildung Teil 1 gem. FwDV 2	486,60 €
7.1.12	Lehrgang Truppführer gem. FwDV 2	428,72 €
7.1.13	Lehrgang Technische Hilfeleistung gem. FwDV 2	857,43 €
7.1.14	Vertiefungsphase nach APVO-Feu Nds.	1.403,51 €
7.2	**AuF - Notfallsanitäterschule**	
7.2.1	Notfallsanitäterausbildung (dreijährig) inkl. Prüfungen	23.797,55 €
7.2.2	Notfallsanitäterergänzungslehrgang (je Vorbereitungswoche)	518,93 €
7.2.3	Notfallsanitäterergänzungsprüfung (einwöchig)	1.330,31 €
7.2.4	Notfallsanitätervollprüfung (einwöchig)	2.134,51 €
7.2.5	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	526,11 €
7.2.6	Praxisanleiter (Grundkurs)	2.594,64 €
7.2.7	Praxisanleiter (Weiterqualifizierung)	518,93 €
7.2.8	Erste Hilfe gem. jeweils gültigen Tarifen der Berufsgenossenschaft (9 UE)	
7.3	**Sonstige Lehrgänge**	gem. Ziffern 1+2+3

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt Gehrden
Gebiet:
Grundstücke Alte Str. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19, Heinrich-Hische-Weg 12
Teilflächen der Grundstücke Heinrich-Hische-Weg 15, 17 und 21
Teilflächen der Grundstücke Dammtor 3, 5 und 7 A

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 15.07.2016

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

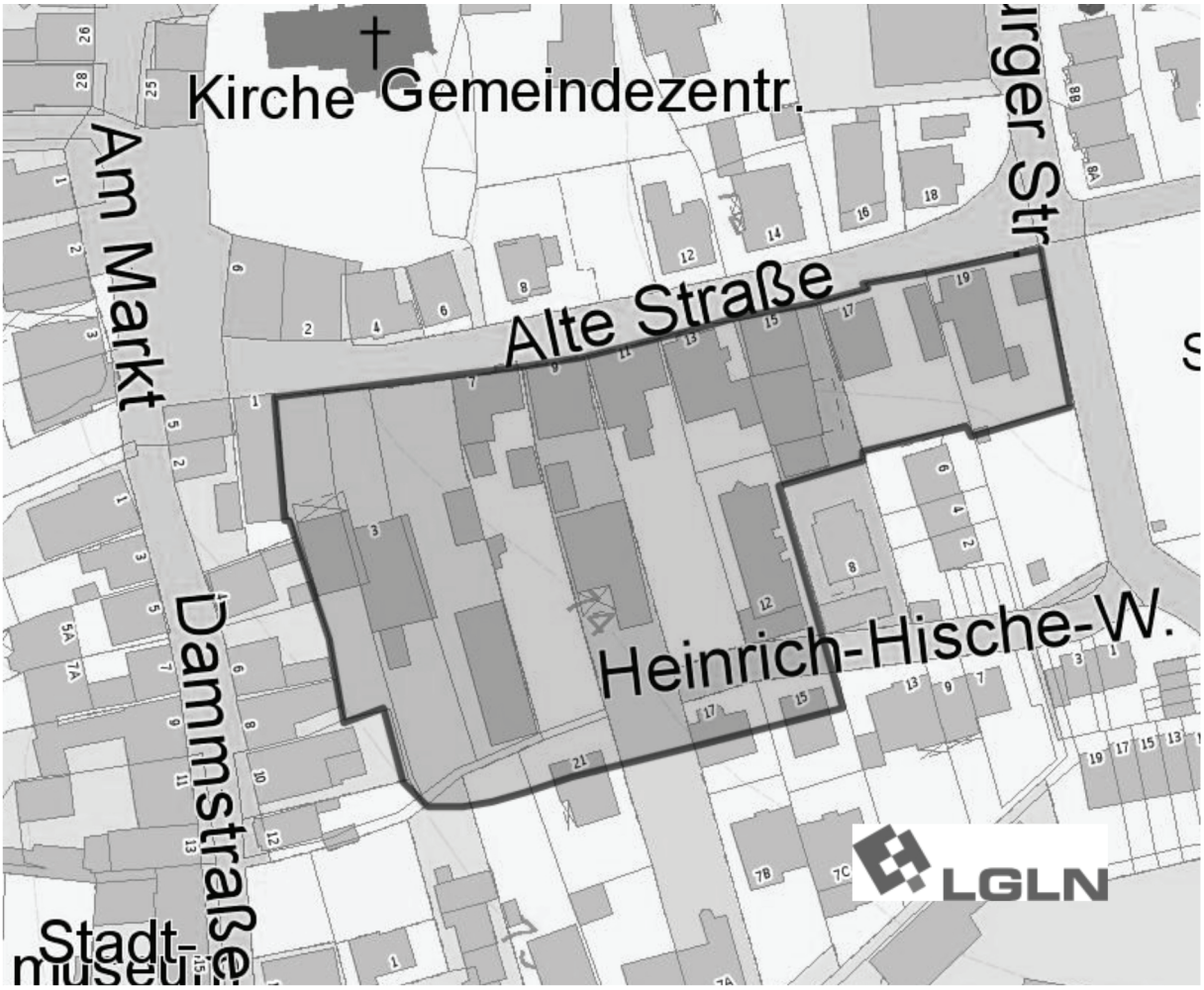

bkrecht4ändgbplan17gehrden.doc

2. Stadt Hemmingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

Artikel I

In § 1 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Im Laufe des Inanspruchnahmezeitraumes der Kindertagespflege dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind dem FamilienServiceBüro der Stadt Hemmingen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und neu festgesetzt.

Artikel III

Die Anlage zu § 1 und 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):

Bei monatlichen Einkünften von:	über 4.634 €	zwischen 3.707 € und 4.634 €	zwischen 2.780 € und 3.707 €	unter 2.780 €
	29,00 €	23,25 €	17,40 €	11,65 €

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuung pro Kind betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):

für eine qualifizierte Tagespflegeperson:	82,81 €,
für eine qualifizierte Tagespflegeperson mit nachgewiesenen einschlägigen Fortbildungen:	89,15 €,
für eine qualifizierte Tagespflegeperson die mindestens Erzieherin ist:	96,64 €,
für eine Tagespflegeperson mit „einfacher“ Erlaubnis:	70,39 €.

Das Entgelt darf nicht länger als für 10 Stunden täglich gewährt werden.
Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zur Hälfte angerechnet.

Auf Antrag und Nachweis:
Erstattung für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Artikel IV

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Hemmingen, den 12.07.2016

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

Artikel I

In § 1 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Im Laufe des Kindertagesstättenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenverwaltung unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und neu festgesetzt.

Artikel III

§ 9 erhält folgende Fassung:
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Hemmingen, den 12.07.2016

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

3. Gemeinde Isernhagen

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Isernhagen (Grundstücksnummernverordnung = GNVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.Januar 2005 (Nds. GVBl.2005, S.9) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl.S. 307) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. 1722) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 09.06.2016 für das Gemeindegebiet folgende Verordnung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Isernhagen, z.B. Wohnhäuser oder eigenständige gewerbliche Hallen, ist mit der von der Gemeinde Isernhagen festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen. Nebengebäude, z.B. Garagen und Ställe, erhalten keine besondere Grundstücksnummer.
(2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde Isernhagen festgesetzte Grundstücksnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gemäß § 4 dieser Verordnung, anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Grundstücksnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes angebracht sein.
Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.
(3) Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Grundstücksnummer besteht nicht.

§ 2
Änderung bei der Zuteilung

Sollte aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit die Änderung einer bereits zugeteilten Grundstücksnummer erforderlich sein, so hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 3
Kennzeichnungsform

(1) Als Grundstücksnummer sollen beschriftete Schilder mit einer Mindestgröße von 15 x 15 cm oder erhabene Ziffern verwendet werden. Es können auch Nummernleuchten verwendet werden.
(2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern zu verwenden, die mindestens 10 cm hoch sein müssen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstücksnummer zur Unterscheidung ein Buchstabe hinzugefügt wird; hierzu sind lateinische, große Buchstaben zu verwenden.
(3) Die Grundstücksnummer muss wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Grundstücksnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und auch in der Dunkelheit erkennbar sein.
(4) Die Kennzeichnung muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 4
Anbringung der Grundstücksnummer

(1) Die Grundstücksnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes, neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
(2) Ist der Haupteingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so ist die Grundstücksnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt.
Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Grundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist

die Grundstücksnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 1 dieses Absatzes nicht anzuwenden.

(3) Ist das Grundstück über einen mit Beschränkungen für Kraftfahrzeuge befahrenen öffentlichen oder privaten Weg erschlossen, so kann die Gemeinde bestimmen, dass ein Hinweisschild auf die Grundstücksnummer an der Begrenzung der mit Kraftfahrzeugen befahrenen Haupterschließungsstraße anzubringen ist.
Die Gemeinde kann den Standort festlegen.
Es ist zulässig, dass mehrere von dieser Regelung betroffene, in § 1 Absatz 2 genannte Personen, ein gemeinsames Hinweisschild an dem festgesetzten Standort anbringen. § 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ungültig gewordene Nummern sind mit roter Farbe zu durchkreuzen, hierbei muss gewährleistet sein, dass die gestrichene Zahl noch lesbar ist, diese ist neben der neuen Nummer während der Übergangszeit von einem Jahr zu belassen.

§ 5
Kosten

Der in § 1 Absatz 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Grundstücksnummer.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Isernhagen, den 05.07.2016

Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

4. Stadt Pattensen

Bebauungsplan Nr. 601c „Erweiterung Grandweg Südteil“ – 1. Änderung -, ST Reden

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Pattensen hat am 16.06.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 601 c „Erweiterung Grandweg Südteil“, ST. Reden, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 11/120, 11/121, 11/122 sowie 11/123 der Flur 2, Gemarkung Reden, und geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Pattensen, Fachbereich 4 Technische Dienste, in Zimmer L205, Ludwig-Erhard-Straße 35, 30982 Pattensen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Fr. von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Mo.-Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05101-1001- 250/-251)) öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 601 c „Erweiterung Grandweg Südteil“ in Kraft. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pattensen, den 13.07.2016

Stadt Pattensen
- Die Bürgermeisterin -
in Vertretung
Müller
- Erster Stadtrat -

5. Stadt Sehnde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Sehnde vom 22.07.2015 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Veränderungssperre in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ - Geltungsbereich

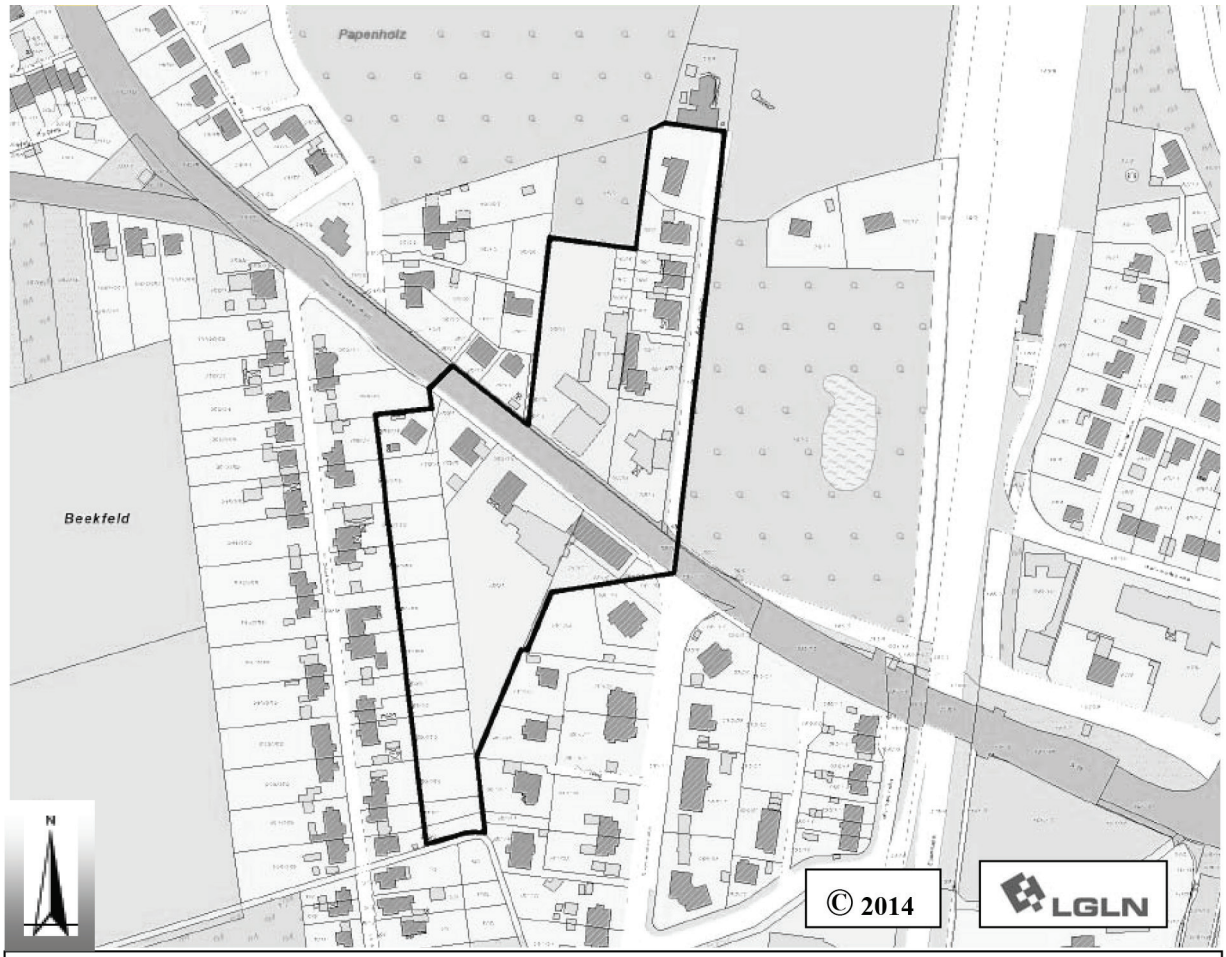

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

Satzung der Stadt Sehnde vom 22.07.2015 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 359„Iltener Straße Südost“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 22.07.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug in der Anlage zur dieser Satzung ersichtlich.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
   1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
      a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
      b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
   2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der veränderungssperrebaurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

(3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

(4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

(5) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

Veränderungssperre in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ - Geltungsbereich

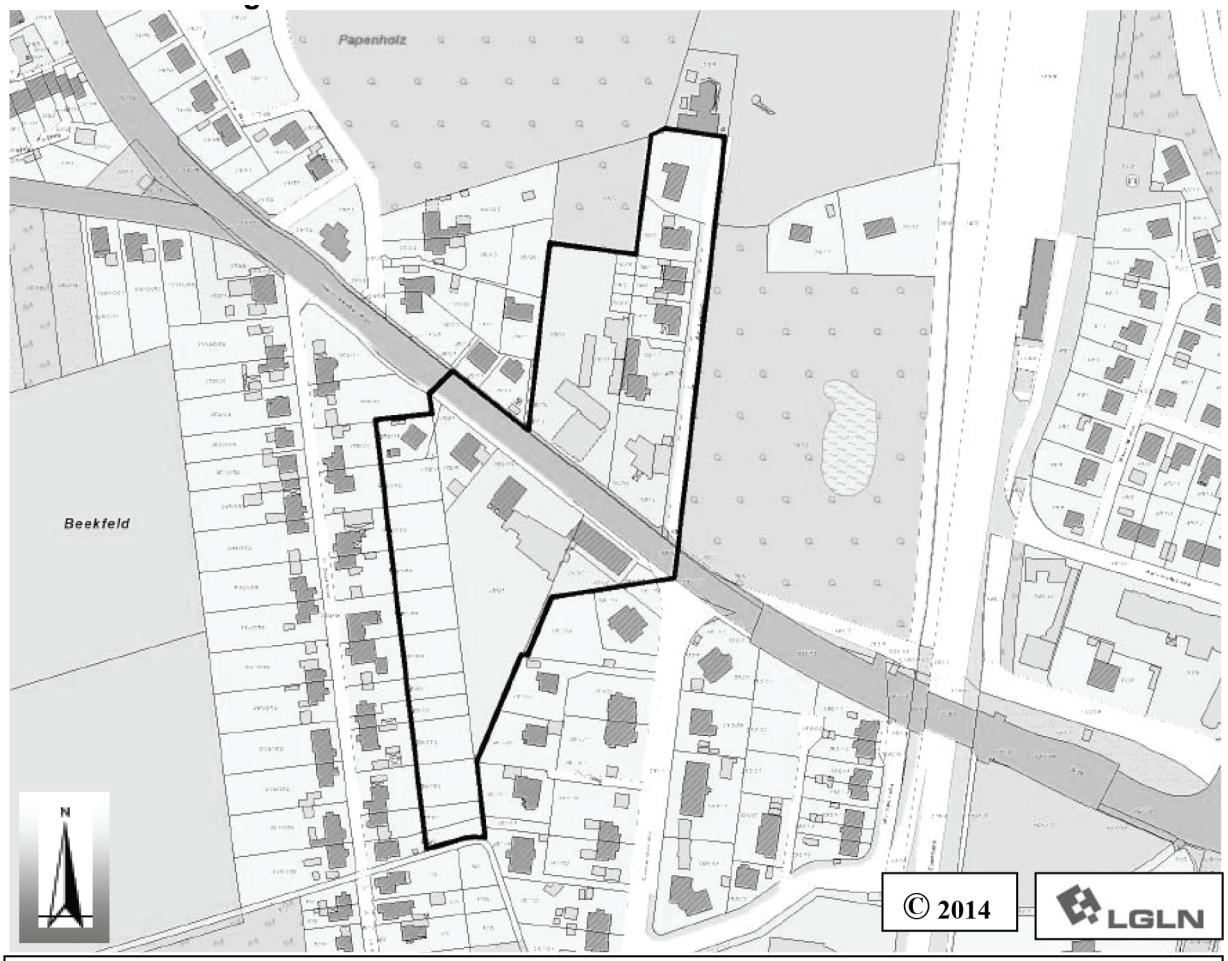

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde vom 22.07.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 30 vom 6. August 2015 auf den Seiten 257 – 259, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Sehnde, den 27.07.2016

Stadt Sehnde
Lehrke
D.S Bürgermeister

Hiermit wird die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.
Die Satzung der Stadt Sehnde über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.07.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde liegt vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.
Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:
„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“
Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Sehnde, den 27.07.2016

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 62. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 16.08.2016 um 13.15 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 173

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 60. Sitzung am 29.02.2016
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover-Jahresabschluss 2015 (Beschlussvorlage Nr. A III B 364/2016 mit 3 Anlagen)
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
6. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

7. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Thermische Restabfallbehandlung Abberufung und Benennung von Mitgliedern des Beirates TRV Buschhaus (Beschlussvorlage Nr. B III B 363/2016)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr